

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 19****Memmingen, 17. August 2001****43. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
13.08.2001	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Schwaben für den Ausbau der Bundesstraße 18 zur Bundesautobahn A 96 im Abschnitt Memmingen-Ost – Erkheim von Str-km 67,458 bis Str-km 79,444 (Bau-km 0-300 bis Bau-km 12+000)	133

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung des
Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Schwaben
für den Ausbau der Bundesstraße 18 zur Bundesautobahn A 96
im Abschnitt Memmingen-Ost – Erkheim von Str.-km 67,458 bis Str.-km 79,444
(Bau-km 0-300 bis Bau-km 12+000)

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 10. August 2001 Gz. 225-4354.1/33 für das o.g. Bauvorhaben liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Stadt Memmingen –Bauverwaltungsamt–, Zi.-Nr. 206, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, 87700 Memmingen, in der Zeit

vom 20. August 2001 bis einschließlich 3. September 2001

während der Dienststunden von

Mo-Do 8.00 – 17.00 Uhr

Fr. 8.00 – 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung des festgestellten Planes können auch bei der Autobahndirektion Südbayern –Dienststelle Kempten–, Rottachstraße 11, 87439 Kempten (Allgäu), eingesehen werden.

Dem Planfeststellungsbeschluss sind folgende Rechtsbehelfsbelehrung und folgender Hinweis zum sofortigen Vollzug beigefügt:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Ablichtung) beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Ablichtungen) für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweis zum sofortigen Vollzug:

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Bundesautobahn, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz der vordringliche Bedarf festgestellt ist, hat keine Aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.“

Der Planfeststellungsbeschluss wurde – da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken gewesen wären – nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Schwaben sowie in der örtlichen Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (4. Oktober 2001) von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Postfach: Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg) angefordert werden.

Memmingen, 13. August 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Ivo Holzinger
Oberbürgermeister